

03.01.92

A - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweiundzwanzigste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energiege- winnung

A. Zielsetzung

Die vorliegende Verordnung soll ermöglichen, die Erzeugung und Vermarktung von pflanzlichen Erzeugnissen zur technischen Verwendung oder Energiegewinnung mit Mitteln des Marktstrukturgesetzes zu fördern.

B. Lösung

Die Verordnung ermächtigt die Landesregierungen, nach den Vorschriften des Marktstrukturgesetzes entsprechende Rechtsverordnungen zu erlassen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Bund und Ländern aufgrund der Verordnung entstehenden Kosten werden aus Mitteln getragen, die in dem Plafond zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für die Durchführung des Marktstrukturgesetzes vorgesehen sind.

03.01.92

A - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweiundzwanzigste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz:
Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energiege-
winnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 680 40 - Ma 88/92

Bonn, den 3. Januar 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Land-
wirtschaft und Forsten zu erlassende

Zweiundzwanzigste Durchführungsverordnung zum
Marktstrukturgesetz: Pflanzliche Erzeugnisse zur
technischen Verwendung oder Energiegewinnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Zweiundzwanzigste Durchführungsverordnung
zum Marktstrukturgesetz:
Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen
Verwendung oder Energiegewinnung**

vom 1992

Auf Grund des § 12 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 Satz 1 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl I. 2134) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft:

§ 1

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung aus den Erzeugnissen

KN-Code	Erzeugnisse
ex Kapitel 07)	
ex " 10)	Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung
ex " 12)	oder Energiegewinnung.
ex " 1404)	

Gruppen verwandter Erzeugnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes, für die eine Erzeugergemeinschaft gebildet werden kann, zu bestimmen und die Mindestanbaufläche oder Mindesterzeugungsmenge nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes sowie die Mindestmenge und Mindestdauer eines Liefervertrages nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes festzulegen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1992

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle**

Begründung

A. Allgemeines

Diese Verordnung überträgt die Ermächtigungen des Marktstrukturgesetzes zur Festlegung einer Gruppe verwandter Erzeugnisse und zur Konkretisierung bestimmter Anerkennungsvoraussetzungen für Erzeugergemeinschaften vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf die Landesregierungen. Sie legt fest, daß Erzeugergemeinschaften für pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energiegewinnung nach dem Marktstrukturgesetz anerkannt und gefördert werden können. Da die Anbauvoraussetzungen für diese Produkte in der Bundesrepublik sehr unterschiedlich sind, soll es den Ländern überlassen werden, entsprechend den regionalen Gegebenheiten die Gruppe verwandter Erzeugnisse sowie die Mindestanbaufläche oder Mindesterzeugungsmenge und die damit zusammenhängenden Voraussetzungen eines Liefervertrages festzulegen.

Die entstehenden finanziellen Auswirkungen werden aus den für die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" verfügbaren Mitteln getragen; der Bund hat 60 v.H. der Zweckausgaben zu tragen. Der spezielle Verordnungszweck erfordert voraussichtlich 2,5 Mill. DM im Jahr.

Im einzelnen Betrieb kann diese Verordnung zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit führen. Wegen des geringen Umfangs ist jedoch mit Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu rechnen.

B. Einzelheiten

§ 1 beinhaltet die Ermächtigung der Länder, eine Gruppe verwandter Erzeugnisse, Mindestanbaufläche bzw. -erzeugungsmenge und Mindestmenge und -dauer eines Liefervertrages festzulegen.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten.

14.02.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Marktstruktur-
gesetz: Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder
Energiegewinnung

Der Bundesrat hat in seiner 639. Sitzung am 14. Februar 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.